

II- 2021 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.345-Parl./72

Wien, am 16.Jänner 1973

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

925 /A.B.
zu 937/J.
Präs. am 16. Jan. 1973

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 937/J-NR/72, die die Abgeordneten HAHN und Genossen am 22.November 1972 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1): Für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst sind in den letzten 3 Jahren folgende Beträge für die Öffentlichkeitsarbeit verausgabt worden:

1970	S 1.936.231.-
1971	- S 1.377.480.-
1972 (voraussichtlich)	S 1.050.000.-

Aus dieser Gegenüberstellung ist deutlich erkennbar, daß eine stetige Senkung der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst durchgeführt wurde; die diesbezüglichen Ansätze sind 1/12008/7271 und 1/12008/7281.

ad 2 und 3): Gemäß Bundesfinanzgesetz 1973 steht für Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ein Betrag von S 750.000.- (zuzüglich S 500.000.- für die Herausgabe des Kleinen Bildungsfahrplanes) zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Jahre 1973

Angelegenheiten der Erwachsenenbildung einen deutlichen Schwerpunkt der Ressortarbeit ausmachen; für Aufklärungs- und Werbebestrebungen wird daher eine - derzeit noch nicht genau feststehende - Summe benötigt werden.

ad 4): Im Pressereferat des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst sind tätig: 2 A-Beamte der Dienstklasse V (hievon ist einer gleichzeitig einer anderen Abteilung des Hauses zugeordnet) 2 Schreibkräfte; Sonder-, Konsulenten-Arbeitsleiter- oder Werkverträge für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bestehen keine.

ad 5): Ich erachte mich nicht für befugt, einen Erlaß herauszugeben, wonach die Mitglieder des Nationalrates jederzeit in der Lage sind, in Akten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Einsicht zu nehmen. Diese meine Haltung gründet sich auf ein diesbezügliches Gutachten des Verfassungsdienstes vom 4.12.1972, welches ich im folgenden wörtlich wiedergebe:

"Gemäß Artikel 52 Absatz 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 B-VG ist jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten. Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragenrechtes wird gemäß Artikel 52 Absatz 3 B-VG durch das Bundesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Das Fragerecht ist eines der Kontrollmittel, durch die der Nationalrat und der Bundesrat an-

der Vollziehung des Bundes mitwirken. Solche Kontrollmittel müssen in einer auf dem Grundsatz der Gewalten-trennung beruhenden Verfassungsordnung als Fall der Gewaltenverbindung qualifiziert und daher streng aus-gelegt werden (vgl. das grundlegende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Slg.Nr. 1454/1932).

Grundsätzlich wird man nicht behaupten können, es sei im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage überhaupt unzulässig, nach einer Bereitschaft des befragten Mitgliedes der Bundesregierung zu einem bestimmten Verhalten zu fragen. Es muß sich aber um einen Gegenstand der Vollziehung und zudem um die Bereitschaft zu einem Verhalten handeln, das nicht seinerseits eine nicht in der Bundesverfassung typisierten Form des Kontrollrechtes des Nationalrates oder des Bundesrates bedingt.

Wird nun eine Frage des eingangs zitierten Inhaltes gestellt, so impliziert eine positive Antwort nicht nur die Bereitschaft des befragten Bundesministers, Einblick in Unterlagen zu gewähren, sondern es wird auch die Möglichkeit geschaffen, daß die anfragenden Abgeordneten Einsicht in Unterlagen nehmen und damit eine Kontrollfunktion ausüben. Eine derartige Kontrollfunktion ist aber im Bundes-Verfassungsgesetz nicht unmittelbar vorgesehen. Gewiß kann der Nationalrat eine zum gleichen Ergebnis führende Kontrollfunktion durch Erteilung eines Auftrages an den Rechnungshof oder durch Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 53 B-VG) ausüben, doch ist die Ausübung dieser Kontrollfunktion eben an bestimmten Formenfordernissen gebunden.

Das Bundeskanzleramt- Verfassungsdienst hält es nicht für zulässig, diese strengen Formenfordernisse dadurch auszuschalten, daß nach der Bereitschaft eines Bundesministers gefragt wird, Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Diese formale Auslegung der Kontrollbefugnisse des Nationalrates ist nach ho. Auf-fassung eine notwendige Konsequenz aus dem eingangs

bereits hervorgehobenen Umstand, daß seine Kontrollbefugnisse gegenüber der Vollziehung streng auszulegen sind.

Sofern ein Bundesminister gleichwohl eine Bereitschaft des in Rede stehenden Inhaltes aussprechen sollte, wird damit im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechtes überschritten. Gleichwohl dürfte die Gewährung einer solchen Einsicht an anfragende Abgeordnete nicht unzulässig sein, sofern ihr nicht das Gebot der Amtsverschwiegenheit (Art. 2o Abs. 2 B-VG) entgegensteht. Aber nicht deshalb, weil die Einsichtnahme Ausfluß des parlamentarischen Kontrollrechtes wäre sondern weil eine solche Einsichtnahme auch anderen Personen gewährt werden könnte, sofern eben nicht das Gebot zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit besteht."

Schließlich sei ergänzend bemerkt, daß es dem anfragenden Abgeordneten im Rahmen eines Fragerechtes ohne Zweifel zusteht, die Bekanntgabe des Wortlautes von Aktenunterlagen zu verlangen. Das Wesen des Fragerechtes gebietet es allerdings, daß diese Bekanntgabe Inhalt (und somit formeller Bestandteil) der vom befragten Bundesminister erteilten Antwort zu sein hat.

Anwal